

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Krause,

in der vergangenen GR Sitzung am 24.2.2021 hatte ich unter (ursprünglich) TOP 11 angekündigt, Ihnen zu den Ausführungen auf unsere Fragen einige Nachfragen zu schicken mit der Bitte, die Antworten allen Mitgliedern des GR zur Kenntnis zu geben. Sie finden die Nachfragen in der Anlage.

Zunächst aber noch grundsätzliche Feststellungen.

Bereits in meinem Vortrag hatte ich auf die unzulässige und unangebrachte Bemerkung in der Sitzungsvorlage 2021-020 hingewiesen: "Wie die Fraktion zu den, aus Sicht der bearbeitenden Mitarbeiter, fragwürdigen Frage- und Feststellungen kommt, kann von der Verwaltung nicht nachvollzogen werden."

Ihr vollkommen überflüssiger Hinweis, welcher Zeitaufwand für die Beantwortung dieser Fragen benötigt wurde, war ein abermaliger unzulässiger Versuch, Rechte eines Stadtrates oder einer Fraktion infrage zu stellen.

Ohne dazu meinen Redebeitrag nun zu wiederholen, weise ich Sie auf §24 der Gemeindeordnung hin, wo es heißt:

(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

(4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

Nirgendwo in der GemO findet sich dagegen eine Vorschrift, dass der Oberbürgermeister oder Stadtkämmerer dazu Vorhaltungen über den Aufwand zu machen, geschweige denn öffentlich die Sinnhaftigkeit einer Fragestellung zu bezweifeln hat.

Unsere Fragen waren absolut sachlich gestellt. Es gibt keinen Grund, darin „Misstrauen gegenüber der Verwaltung“ zu sehen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass nach GemO der Gemeinderat als gewählter Vertreter der Bürger und Bürgerinnen das Hauptorgan der Gemeinde ist und das Verwaltungshandeln überwacht.

In der Sitzungsvorlage und auch im Verlauf der Diskussion wiesen Sie darauf hin, dass alle Fragen bereits mit der Sitzungsvorlage 2020-75 ausführlich erläutert worden seien. Das ist unzutreffend.

In dieser Sitzungsvorlage ging es ausschließlich um die verschiedenen Szenarien einer zu der Zeit notwendig gewordenen Verschiebung der LGS, auch in steuerlicher Hinsicht bezüglich einer gewünschten vorzeitigen Öffnung der LGS Geländeteile. In der ganzen Sitzungsvorlage 2020-75 erscheint jedoch nicht ein einziges Mal der Begriff „BgA“ bzw. „Betrieb gewerblicher Art“, dem unsere Fragen galten.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Diestel, für die Fraktion BÜB+

Die von Ihnen übermittelten Antworten waren sehr ausführlich und informativ. Dafür danken wir herzlich, denn diese Themenbereiche sind nicht unbedingt Bestandteil allgemeinen Wissens, sofern man nicht gerade steuerfachlich versiert ist. Umso wichtiger sollte es für einen Stadtrat sein, sich zumindest Grundwissen dazu anzueignen. Das alleine war der Hintergrund der gestellten Fragen.

Einige zusätzliche Rückfragen zu den Antworten auf den Fragenkatalog:

### **Frage 2**

Sie schreiben, dass bei Aufnahme der Flächen in die bereits bestehende BgA die zu zahlende Mehrwertsteuer auf den geschaffenen Mehrwert gespart werden kann. In der Stadt Lahr wurde das vermutlich anders gehandhabt, da dort nachträglich für Mehrwertsteuernachzahlungen etwa 3 Mio Euro im Haushalt nach der LGS bereitgestellt werden mussten. Auf entsprechende Nachfrage im Februar 2019 erklärten Sie:

*"Es ist uns bekannt, dass z.B. bei der Rückübertragung von geschaffenen Anlagen unter Umständen, z.B. bei der Übernahme in den Hoheitsbereich der Stadt, Umsatzsteuern anfallen können. Diese Beträge sind im Wirtschaftsplan, pauschal auf den Maßnahmen, der Landesgartenschau Überlingen 2020 GmbH als Aufschlag eingeplant."*

In der Antwort auf Frage 2 wird das ebenfalls so dargestellt. „Die voraussichtlich anfallende Umsatzsteuer ist in der Wirtschaftsplanung der LGS GmbH entsprechend berücksichtigt.“ Das bedeutet, dass in jedem Einzelbudget der LGS Investitionen noch immer entsprechende Mittel zurückgehalten sind. Ist diese Mittelreserve trotz der coronabedingten Verschiebung und den entstandenen Mehrkosten nach wie vor gewährleistet, dass im Haushalt der Stadt also keine Mittel eingestellt werden müssen?

### **Frage 4**

Warum gibt es so viele BgAs, die ja dann vermutlich auch jeweils buchhalterisch aufwändig einzeln geführt werden müssen. Es gibt Kur 1 und Kur 2 und Kurbetrieb, warum müssen die getrennt geführt werden?

Laut Darstellung der BgAs aus Frage 4 werden durch die einzelnen BgA vermutlich auch Dienstleistungen vorgenommen, die möglicherweise dem allgemeinen Haushalt oder einer anderen BgA zugeordnet werden müssen. Gibt es dazu eine interne Verrechnung z.B. von Personalkosten?

### **Frage 6**

Kann man die künftige Zuordnung in eine BgA, bzw. in den hoheitlichen Bereich anhand von Grundbuchnummern erkennen oder wie wird der Bereich/Anteil (z.B. Spielplätze) genau definiert? Laut Geoportal ist im Uferpark nur eine einzige Grundbuchnummer verzeichnet. In diesem Zusammenhang:

Als der Campingplatz nach massiven Diskussionen geschlossen wurde, gab es einen Gemeinderatsbeschluss, dass erst im LGS Jahr 2020 endgültig beschlossen werden soll, ob nach der LGS wieder ein Campingplatz in irgendeiner Form entstehen soll. Ich gehe davon aus, dass der GR dies ablehnen wird, trotzdem vermute ich, dass vor weiteren Beschlüssen diese Entscheidung des GR zunächst noch erfolgen muss?